

# **Abänderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Stummvoll, Jan Krainer  
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage (54 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009), in der Fassung des Finanzausschussberichtes (124 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

*Die Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 wird wie folgt geändert:*

*In Z 10, § 18 Abs. 1 Z 8 lit. a Teilstrich 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Körperschaft darf die Sozialversicherungsnummer ausschließlich zur Übermittlung an die Abgabenbehörde verwenden.“

## **Begründung:**

Im Interesse des Datenschutzes soll ausdrücklich sichergestellt werden, dass die Sozialversicherungsnummer ausschließlich zur Übermittlung an die Abgabenbehörde verwendet werden darf.